

beit sein. In einer Beratung der Volksvertretung sind die Hauptaufgaben entsprechend den örtlichen Bedingungen festzulegen. Der Volksvertretung obliegt es, für diese Aufgabengebiete ständige Kommissionen zu wählen.

(2) Den ständigen Kommissionen sollen in der Regel mindestens drei, in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern mindestens zwei Mitglieder der Volksvertretung angehören.

§3

Berufung von Bürgern

in die ständigen und zeitweiligen Kommissionen

(1) Gemäß § 7 Buchst. b des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht können in der Regel in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern auch Bürger, die nicht Abgeordnete sind, als Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen von der Volksvertretung berufen werden. Der Vorsitzende der ständigen Kommission muß Mitglied der Volksvertretung sein.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland an die Volksvertretung.

(3) Diese Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen Mitglieder, die zugleich Abgeordnete sind.

§4

Berufung von Bürgern

in die örtlichen Volksvertretungen

(1) Zur Gewährleistung der Durchführung der den örtlichen Volksvertretungen mit dem Gesetz über die örtlichen